

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 26.06.1919

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1919.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 107. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juni 1919,
betreffend Änderung der Befoldungsordnung.

Nr. 107.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Befoldungsordnung.

Oldenburg, den 19. Juni 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

In der Befoldungsordnung wird die Zahl der Stellen erhöht

zu Nr. 45 von 31 auf 39;

zu Nr. 46 von 15 auf 17;

zu Nr. 212 von 3 auf 4;

zu Nr. 248 von 6 auf 7;

zu Nr. 249 von 3 auf 4.

Als Bemerkung ist nachzuführen zu Nr. 46:

„Von diesen Stellen können zwei Stellen mit Aktuaren besetzt werden, die das zu Nr. 45 festgesetzte Gehalt beziehen.“

Ferner zu Nr. 212 und Nr. 249:

„Von diesen Stellen kann eine Stelle mit einem
Aktuar besetzt werden, der das zu Nr. 211,
bezw. 248, festgesetzte Gehalt bezieht.“

Oldenburg, den 19. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel.) Heitmann. Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.

